



sarnen

Einwohnergemeinde

Schulordnung

vom 16. September 2002

Schulordnung

vom 16. September 2002

Gestützt auf Artikel 62 Absatz 3 der Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule erlässt der Einwohnergemeinderat Sarnen folgende Schulordnung:

A. Zweck der Schulordnung

Art. 1 *Zweck der Schulordnung*

¹ Die Schule Sarnen zeigt in ihrem Leitbild die gemeinsamen Werte, Ziele und Visionen auf. Sie will damit das eigene Verständnis von Bildung und Erziehung offen legen. Das Leitbild ist wegleitend für die weitere Entwicklung der Schule Sarnen.

² Die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit ihren Entwicklungsmöglichkeiten steht im Zentrum der Arbeit aller an der Schule Sarnen Beteiligten. Dabei werden selbständiges Denken und Handeln und Grundlagen für das Weiterlernen nach der Schulzeit gefördert. Die an der Schule Beteiligten setzen sich für einen wertschätzenden Umgang und eine offene Gesprächskultur untereinander ein.

³ Die vorliegende Schulordnung regelt, gestützt auf das Leitbild, die Verantwortlichkeiten und die Organisation der Schule Sarnen.

B. Geltungsbereich

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Die Schulordnung richtet sich nach dem kantonalen Bildungsgesetz und gilt für alle Schulen, Stufen, Klassen und Fachbereiche der Gemeinde Sarnen.

² Die Klassen- und Fachlehrpersonen, die Schulhaus- oder Stufenteams, die Fachschaftsleitungen, das Schulleitungsteam, die Schulleitung, der Schulrat, die Schülerinnen und Schüler, die Eltern und Erziehungsberechtigten und die Hauswarte und Hauswartinnen sind an der Schule beteiligt.

C. Verantwortungsbereiche

Art. 3 *Lehrpersonen*

¹ Die Verantwortungsbereiche der Lehrpersonen werden im beruflichen Auftrag der Lehrpersonen (BAL) in der kantonalen Schulverordnung umschrieben.

² Die Lehrpersonen fördern nach dem Leitbild der Schule Sarnen Fähigkeiten (Sachkompetenz), Eigenverantwortung (Selbstkompetenz) und Umgang mit Mitmenschen (Sozialkompetenz) der Schülerinnen und Schüler.

³ Sie unterstützen die individuelle Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler und fördern Verantwortungsbewusstsein und Toleranz zur Sicherung einer tragfähigen, vielfältigen Gemeinschaft.

⁴ Sie begleiten und beraten die Schülerinnen und Schüler und unterstützen die Eltern und Erziehungsberechtigten, wo nötig unter Beizug von Beratungsstellen, in der Erziehung ihrer Kinder.

⁵ Lehrpersonen sind verpflichtet, Eltern über wichtige Beobachtungen bezüglich Leistungen und Verhalten zu orientieren.

⁶ Die Klassenlehrpersonen sind für ihre Klassen verantwortlich und koordinieren die Zusammenarbeit mit den Fachlehrpersonen. Die Fachlehrpersonen sind für ihre Fachbereiche verantwortlich und unterstützen die Klassenlehrpersonen. Darüber hinaus besteht eine allgemeine Verantwortung aller Lehrpersonen in klassenübergreifenden Bereichen des Schulareals und bei Schulanlässen.

⁷ Lehrpersonen besitzen das Recht, in Angelegenheiten die ihre Verantwortungsbereiche betreffen, von der Schulleitung angehört und bei der Problemlösung unterstützt zu werden.

Art. 4 *Team- und Fachschaftsleitungen, Schulteams und Schulleitungsteam*

¹ Die Lehrpersonen eines Schulhauses, einer Stufe oder einer Fachschaft bilden ein geleitetes Team. In der Teamarbeit werden gemeinsame Ziele angestrebt.

² Die Teamleitung übernimmt Führungsaufgaben und Verantwortung im Bereich ihres Teams und als Mitglied des Schulleitungsteams im Bereich der gesamten Schule. Die Fachschaftsleitung übernimmt Führungsaufgaben und Verantwortung im entsprechenden Fachbereich und im Fachteam.

Zu den Führungsaufgaben gehören Leitungs- Organisations- und Koordinationsfunktionen und die Kontrolle der Umsetzung der Schul- und Hausordnung.

³ Das Schulleitungsteam setzt sich aus den einzelnen Teamleitungen zusammen. Es wird von der Schulleitung geführt. Das Schulleitungsteam übernimmt Aufgaben der ganzen Schule im pädagogischen und im koordinatorisch-organisatorischen Bereich.

Art. 5 *Schulleitung*

¹ Die Schulleitung nimmt die operative Führung der Schule wahr: Sie entscheidet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und im Rahmen des Pflichtenheftes über die personellen, organisatorischen und administrativen und pädagogischen Belange der Schule. Das Schulsekretariat unterstützt die Schulleitung.

² Die Schulleitung informiert Eltern, Behörden, Öffentlichkeit über den Schulbetrieb und ist auch für die interne Information zuständig.

Art. 6 *Schulrat*

¹ Der Schulrat leitet die Schule aus strategischer Sicht:

Er befasst sich mit Grundsatzfragen und Perspektiven der Schule. Er setzt den Rahmen für das Personelle, die Strukturen und die Organisation. Weiter bereitet er Geschäfte vor, die in den Entscheidungsbereich des Einwohnergemeinderates fallen. Er kontrolliert die Umsetzung der Entscheide und das Einhalten der Rahmenbedingungen an der Schule.

² Die Schulratsmitglieder besuchen zu ihrer Information Klassen und besprechen ihre Feststellungen mit den Lehrpersonen. Sie nehmen nach Bedarf an Teamsitzungen und Elternabenden teil.

³ Der Schulrat erlässt die Schulhausordnung.

Art. 7 *Schülerinnen und Schüler*

¹ Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler gehen wertschätzend miteinander um und pflegen eine offene Gesprächskultur. Von allen Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie sich für das Gemeinwohl einsetzen und bei Konflikten nach Lösungen suchen.

² Schülerinnen und Schüler tragen Sorge zu Schulanlagen, Einrichtungen, Materialien und Lehrmitteln. Für fahrlässige Beschädigungen und Verluste haften die verursachenden Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten.

³ Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in persönlichen Gesprächen von ihren Lehrpersonen angehört zu werden. Bei Uneinigkeit kann die Schulleitung beigezogen werden.

Art. 8 *Eltern und Erziehungsberechtigte*

¹ "Eltern und Erziehungsberechtigte" werden in dieser Schulordnung mit „Eltern“ oder nur mit „Erziehungsberechtigte“ bezeichnet.

² Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder und arbeiten mit den Lehrpersonen zusammen. Sie sind verantwortlich für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder.

³ Eltern haben das Recht, in wichtigen Fragen der Erziehung und bei Entscheidungen über ihre Kinder angehört und über die Lernziele, das Schulgeschehen und die Schulorganisation informiert zu werden.

⁴ Die Eltern unterstützen die Schule, indem sie den Kindern für schulische Aufgaben und Problemlösungen die notwendige Zeit einräumen.

⁵ Bei Problemen wenden sich die Eltern in erster Linie an die betreffende Lehrperson. Kommt kein Ergebnis zustande, kann die Schulleitung zugezogen werden.

Art. 9 Hauswarte / Hauswartinnen

¹ Die Hauswarte und Hauswartinnen tragen Mitverantwortung für den geordneten Schulbetrieb. Sie sind dafür besorgt, dass die Schulanlagen und das schuleigene Inventar unterhalten, regelmässig gereinigt und wieder instand gestellt werden. Bei diesen Aufgaben werden sie von der Liegenschaftsverwaltung, der Schulleitung, den Teamleitungen, den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern unterstützt.

² Hauswarte und Hauswartinnen haben ein Recht auf frühzeitige Informationen über den Schulbetrieb, insbesondere bei ausserordentlicher Raumbelugung und Spezialanlässen, sowie auf Mitsprache bezüglich der Schulhausordnung.

³ Die Hauswarte und Hauswartinnen haben das Recht und die Pflicht, Schülerinnen und Schüler zurechtzuweisen, wenn diese sich nicht an die Hausordnung halten. Auch können sie nach Rücksprache mit den Lehrpersonen und Information an die Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler zu Strafarbeiten in der Freizeit heranziehen.

D. Schulorganisation und Schulbetrieb

Art. 10 Schulorganisation und Schulbetrieb

¹ Bestimmungen zum Unterricht mit Stundentafeln, Lehrplänen, Lehrmitteln usw. werden vom Kanton erlassen.

² Die Unterrichtsgestaltung und –planung innerhalb dieser gesetzlichen Bestimmungen und die Klassenorganisation sind Sache der Lehrperson.

³ Den allgemeinen Schulbetrieb regelt die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulrat und in Absprache mit den Teamleitungen und Lehrpersonen.

⁴ Für das Festlegen der Unterrichtszeiten und der Blockzeiten ist die Schulleitung zuständig.

⁵ Die Schulhausordnung und die Weisungen in den einzelnen Schulhäusern regeln den Schulbetrieb und das Zusammenleben an der Schule Sarnen.

Art. 11 Schuldienste

¹ Die kantonalen Schuldienste stehen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrpersonen kostenlos zur Verfügung. Dazu gehören unter anderen:

- Schulpsychologischer Dienst, inkl. Psychomotorik
- Logopädischer Dienst
- Berufs- und Weiterbildungsberatung
- Jugend- und Elternberatung
- Schulgesundheitsdienst
- Suchtberatung

² Anmeldungen für Schuldienste können von den Eltern oder den Klassenlehrpersonen nach Rücksprache mit den Eltern und bei der Berufsberatung und der Jugendberatung auch durch die Jugendlichen selbst vorgenommen werden.

E. Disziplinarmaßnahmen

Art. 12 *Disziplinarmaßnahmen*

¹ Disziplinarmaßnahmen dienen dazu, einen ungestörten Unterrichtsbetrieb und die Bestimmungen der Schulordnung und der weiteren Anordnungen wirkungsvoll durchzusetzen. Sie sollen von Objektivität und Konsequenz geleitet und dem Vergehen angepasst sein. Die Schülerin, der Schüler soll das fehlerhafte Verhalten erkennen.

² In schwierigen Fällen ist die Schulleitung rechtzeitig mit einzubeziehen.

³ Den Lehrpersonen stehen folgende Massnahmen zu:

- Zurechtweisung
- zusätzliche sinnvolle Arbeit
- Zurückbehaltung nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und Orientierung der Eltern
- Meldung an die Eltern
- Vermerk im Schulzeugnis („Verhalten in der Gemeinschaft“, „Arbeitsverhalten“)

⁴ Nur mit Zustimmung der Schulleitung oder des Schulrates:

- schriftlicher Verweis
- befristeter Ausschluss aus dem Unterricht
- Schulausschluss, wenn die obligatorische Schulzeit beendet ist

⁵ Untersagt sind:

- Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner
- Geldstrafen
- Schlechte Leistungsnoten als Disziplinarstrafen
- Körperstrafe und seelische Strafen

⁶ Lehrpersonen oder die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche das Wohlergehen der Gemeinschaft oder einzelner Personen gefährden. Eingezogene Gegenstände werden nur an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

⁷ Die Schulleitung und die Schulteams können weitere Massnahmen im Disziplinarrecht bestimmen und durchsetzen. Erziehungsberechtigte werden darüber informiert.

F. Beschwerden und Rechtsmittel

Art. 13 *Beschwerden und Rechtsmittel*

¹ Sind sich Eltern, Lehrpersonen und weitere Beteiligte uneinig, soll in jedem Falle zuerst das persönliche Gespräch gesucht werden.

² Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrpersonen kann die Schulleitung und in einem weiteren Schritt der Schulrat um Vermittlung angerufen werden.

³ Alle Beteiligten haben Anspruch auf Rechtsgleichheit, rechtliches Gehör und Achtung der Persönlichkeit.

⁴ Im Übrigen gelten die entsprechenden Rechtsmittelbestimmungen des Schulgesetzes.

G. Abschliessende Bestimmungen

Art. 14 *Abschliessende Bestimmungen*

¹ Die vorliegende Schulordnung tritt nach Genehmigung durch den Einwohnergemeinderat Sarnen und den Regierungsrat des Kantons Obwalden in Kraft.

² Sie wird allen Lehrpersonen, Eltern und Schulbehörden zur Kenntnis gegeben. Die Klassenlehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler über die entsprechenden Bestimmungen, Rechte und Pflichten.

³ Die Schulordnung der Gemeinde Sarnen von 1988, sowie alle der vorliegenden Schulordnung widersprechenden Bestimmungen werden mit der Inkraftsetzung aufgehoben.

⁴ Alle Bestimmungen übergeordneten Rechts (z.B. Bildungsgesetz und weitere kantonale Vorschriften) bleiben vorbehalten.

Sarnen, 16. September 2002

Einwohnergemeinderat Sarnen

Die Referendumsfrist ist am 11. November 2002 unbenützt abgelaufen.

Vom Regierungsrat des Kantons Obwalden am 29. April 2003 genehmigt und vom Einwohnergemeinderat Sarnen auf den 1. Juni 2003 in Kraft gesetzt.